

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 50 (1977)

Heft: 2

Artikel: Verantwortliche der Kantone für die Herrichtung und den Bezug der Schutzzäume

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geistigen Untauglichkeit erfüllt sein müssen und auch in solchen Fällen kein Sondermaßstab angesetzt werden darf.

Die allgemeine Wehrpflicht ist im Schweizervolk fest verankert. Wie wichtig sie für eine staatsrechtliche Ordnung ist, zeigt sich in der Lokalisierung dieser Bürgerpflicht in der Bundesverfassung. Die Verfassung zeichnet sich durch erschwerete Abänderungsmöglichkeiten gegenüber anderen Gesetzen aus. Die in ihr enthaltenen Normen erhalten dadurch besonderes Gewicht. Der Interpretation der Verfassung ist besondere Sorgfalt zu schenken und darf sicher nicht leichtfertig oder extensiv geschehen. Trotzdem wurde immer wieder rege diskutiert über den zwar eindrücklichen und unzweideutigen Satz: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Über die Zweckmässigkeit einer Revision der Bundesverfassung bestehen keine Zweifel; sie gibt immer Zeugnis von der Beweglichkeit und Aufgeschlossenheit eines Volkes. Es ist aber sehr gewagt, für eine verschwindend kleine Gruppe von Leuten eine Sonderstellung auf Verfassungsstufe durchzuführen, wobei das Problem erst noch nicht gelöst ist, weil die meisten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen auch einen Zivildienst ablehnen. Der Erfolg eines solchen immerhin recht schwerwiegenden Rechtsetzungsaktes, der erst noch unter formell anspruchsvollen Bedingungen zu erfolgen hat, dürfte sehr gering sein. In einem bezüglich Verfassungsrevision doch ziemlich pragmatisch denkenden Volk, wie wir Schweizer es sind, käme ein solches Begehr kaum an.

Verantwortliche der Kantone für die Herrichtung und den Bezug der Schutzräume

zsi Einer Mitteilung des Bundesamtes für Zivilschutz an die kantonalen Zivilschutzstellen ist zu entnehmen, dass in den Kantonen Verantwortliche für die Herrichtung und den Bezug der Schutzräume ernannt wurden. Das Bundesamt für Zivilschutz wird es auch übernehmen, die Ernannten in Kursen in ihre wichtige Arbeit einzuführen. Im Jahr 1977 sind dafür zwei Kurse in deutscher Sprache und ein Kurs in französisch und italienisch vorgesehen. Jedem Kanton können in diesen Kursen zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Es kann sich dabei um Teilnehmer aus dem Kreis des Instruktionspersonals als auch um Mitarbeiter aus dem Bereich der Organisation handeln. Den Chefs der kantonalen Ämter ist es freigestellt dem Kurs zu folgen.

Diese weitsichtig erlassenen Anordnungen lassen erkennen, dass im Rahmen des 2. Teiles der «Generellen Schutzraumplanung» alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zivilschutzkonzeption 1971 einer Realisierung näher zu bringen und die Probleme der Schutzraumausstattung, des Bezuges und des Lebens im Schutzraum an die Hand zu nehmen. Die an sich erfreuliche Tatsache, dass heute für rund zwei Drittel unserer Bevölkerung Schutzräume vorhanden sind, nützt wenig, wenn nicht dafür gesorgt wird, dass diese Schutzräume zweckmäßig ausgerüstet werden, jede Person im Lande einen Schutzplatz zugewiesen erhält und sich auch mit der nicht einfachen Problematik des Lebens im Schutzraum befasst. Es ist verständlich, dass gerade auf diesem Gebiet nichts überstürzt werden darf und alle Pläne und Massnahmen, gründlich überlegt, auf längere Sicht eingeleitet werden müssen. Es ist in diesem Zusammenhang aber selbstverständlich, dass verantwortungsbewusste Zivilschutzbehörden in den Gemeinden Vorbereitungen dafür getroffen haben, um jederzeit — sollte uns eine Katastrophe heute schon treffen — die vorhandenen Schutzräume auch in der Übergangszeit bis zur vollen Verwirklichung der Zivilschutzkonzeption 1971 sinnvoll nutzen zu können.